



**Entwurf für Beratung im ER gemäss Beschluss SR vom
12. September 2016**

Benutzungs- und Gebührenreglement für die Auenhalle, das Säli Winkel sowie die Zivilschutz- und Militärunterkünfte

Vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **6.7-11**

Geändert: –

Aufgehoben: –

Der Einwohnerrat der Stadt Aarau,

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden
(Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978¹⁾,

beschliesst:

I.

§ 1 Geltungsbereich

¹ Folgende Räumlichkeiten und Anlagen stehen zur Benutzung durch Dritte
zur Verfügung:

- a) Auenhalle mit Bühne,
- b) Säli Auenhalle,
- c) Küche Auenhalle,
- d) Säli Winkel.

² Die Benutzung des Säli Winkel im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb
auf der Sportanlage hat gegenüber allen anderen Belegungen Vorrang.

¹⁾ SAR [171.100](#)

³ Die Zivilschutz- und Militärunterkünfte können durch Dritte analog den Regelungen für militärische Belegungen benutzt werden.

§ 2 Gesuche

¹ Benutzungsgesuche sind schriftlich einzureichen. Der Stadtrat entscheidet über die Bewilligung.

² Der Stadtrat kann seine Entscheidbefugnisse auf andere Verwaltungseinheiten übertragen.

³ Für die Benutzung des Säli Winkel nimmt die Bewilligungsbehörde vorgängig mit der Pächterin oder dem Pächter Rücksprache.

§ 3 Benutzungszeiten

¹ Die Räumlichkeiten und Anlagen stehen grundsätzlich von Montag bis Sonntag, 07.00 bis 24.00 Uhr, zur Verfügung.

² In Ausnahmefällen können Verlängerungen unter Kostenfolge schriftlich bewilligt werden.

§ 4 Sorgfaltspflichten

¹ Die Benutzung der Räumlichkeiten und Anlagen gemäss § 1 hat mit aller gebotenen Sorgfalt zu geschehen und sich auf die bewilligte Zeit zu beschränken.

² Für die Räumlichkeiten und Anlagen gilt ein generelles Rauchverbot.

³ Den Anordnungen des Standortleiters oder der Standortleiterin Hauswartung und dessen oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (nachfolgend: Hausdienst) ist Folge zu leisten.

§ 5 Haftung

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer haften für allen Schaden, den sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem Hausdienst zu melden.

§ 6 Gebühren und Kosten

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer haben die Benutzungsgebühren und Zuschläge gemäss Anhang 1 sowie die Hauswartungskosten gemäss § 7 zu entrichten.

² Sofern bei Veranstaltungen aus Eintrittsgeldern oder Teilnahmegebühren, einer Entschädigung für Fernsehübertragung, aus Reklamen, aus einer Festwirtschaft usw. Einnahmen erzielt werden, haben die Benutzerinnen und Benutzer der Stadt Aarau zusätzlich 10 % von den Fr. 1'000.-- übersteigenden Bruttoeinnahmen abzugeben. Dies gilt auch dann, wenn die Einnahmen nicht den Benutzerinnen oder Benutzern selbst, sondern einem Dritten zufließen (z.B. Cateringservice).

³ In Ausnahmefällen kann die Bewilligungsbehörde auf schriftliches Gesuch hin auf die Erhebung der Benutzungsgebühren und/oder Zuschläge verzichten.

⁴ Die Benutzungsgebühren und Zuschläge basieren auf dem Landesindex der Konsumentenpreise von 100.3 Indexpunkten (Basis Dezember 2015). Der Stadtrat kann die Benutzungsgebühren und Zuschläge bei einer Veränderung von fünf Indexpunkten anpassen.

§ 7 Aufräum- und Reinigungsdienste, Hauswartungskosten

¹ Die Übernahme und die Abgabe der Räumlichkeiten an den Hausdienst im Umfang von einer Stunde sind in den Benutzungsgebühren enthalten.

² Eine weitergehende Beanspruchung des Hausdienstes sowie Aufräum- und Reinigungsdienste nach dem Anlass sind durch die Benutzerinnen und Benutzer zusätzlich nach dem effektiven Aufwand und mit einem Stundenansatz von maximal Fr. 75.-- (Standortleiterin oder Standortleiter Hauswartung) und maximal Fr. 50.-- (Fachkraft Hausdienst und Reinigungsfachkraft) zu entschädigen. Der Stadtrat legt die konkreten Ansätze fest.

³ Fallen Hauswartungskosten oder Aufräum- und Reinigungsdienste zwingend montags bis freitags nach 22.00 Uhr oder samstags nach 18.00 Uhr an, gilt ein Zuschlag von 25%. Sonntags gilt ein Zuschlag von 50%.

⁴ Der Stundenansatz des Standortleiters oder der Standortleiterin Hauswartung sowie der Fachkräfte Hausdienst und der Reinigungsfachkräfte unterliegt der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise (Basis Dezember 2015). Er wird jährlich per 1. Januar angepasst, erstmals per 1. Januar 2018.

§ 8 Tarife

¹ Die Benutzerinnen und Benutzer werden gemäss Anhang 1 in drei Kategorien aufgeteilt.

² Die im Anhang 1 unter der Kategorie A genannten Parteien erhalten pro Kalenderjahr einmal die Auenhalle oder das Säli Auenhalle/Winkel kostenlos. Es sind lediglich die Zuschläge, die Hauswartungskosten sowie eine allfällige Einnahmeteiligung gemäss § 6 Abs. 2 zu entrichten.

³ Als ortsansässig gelten nur Vereine und Organisationen mit Sitz in Aarau.

⁴ Für Veranstaltungen von öffentlichem Interesse oder gemeinnütziger Bedeutung können die Benutzungsgebühren, die Zusatzkosten, die Hauswartungskosten und die Einnahmeteiligung durch den Stadtrat herabgesetzt oder erlassen werden.

§ 9 Rechnungsstellung

¹ Die Entrichtung der Gebühren und übrigen Kosten hat innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu erfolgen. In besonderen Fällen kann die Bewilligungsbehörde eine Akontozahlung verlangen.

² Werden die Benutzungsgebühren und übrigen Kosten nur teilweise oder gar nicht bezahlt, wird diesen Personen oder Vereinen keine Bewilligung für die Durchführung von weiteren Anlässen mehr erteilt.

§ 10 Annullation

¹ Der Ausfall von Einzelveranstaltungen ist spätestens 15 Tage vor dem Anlass der Bewilligungsbehörde zu melden, ansonsten fallen Annullationsgebühren gemäss Abs. 2 an.

² Bei kurzfristigen Annullierungen von definitiven Reservationen oder bei Nichterscheinen werden den Benutzerinnen bzw. den Benutzern die folgenden Kosten in Rechnung gestellt:

- a) weniger als 15 Arbeitstage vor dem Anlass: 50 % der Benutzungsgebühr,
- b) weniger als 8 Arbeitstage vor dem Anlass: 100 % der Benutzungsgebühr,
- c) allfällige Zusatzkosten und/oder Hauswartungskosten.

§ 11 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Stadtrat kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 12 Rechtsschutz

¹ Erklären Betroffene, dass sie mit einem Entscheid einer vom Stadtrat gemäss § 2 Abs. 2 als zuständig erklärten Verwaltungseinheit nicht einverstanden sind, so gilt der Entscheid als vollständig aufgehoben und es entscheidet der Stadtrat.

² Die Erklärung ist innert 10 Tagen nach Zustellung des Entscheids schriftlich beim Stadtrat einzureichen. Die Ausgestaltung der Erklärung ist, ausser der Schriftlichkeit, an keine besonderen Anforderungen gebunden. Sie kann aber Anträge und eine Begründung enthalten.

³ Die Verwaltungseinheit überprüft ihren mit der Erklärung aufgehobenen Entscheid, nimmt zu allfälligen Einwänden in der Erklärung Stellung und stellt dem Stadtrat Antrag.

⁴ Im Übrigen richtet sich der Rechtsschutz nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007¹⁾.

§ 13 Übertretungen

¹ Übertretungen von Vorschriften dieses Reglements oder gestützt darauf erlassener Ausführungsbestimmungen können durch den Stadtrat mit einer Busse bis zu Fr. 2000.-- bestraft werden.

§ 14 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat legt das Inkrafttreten dieses Reglements fest.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ SAR [271.200](#)

IV.

Der Stadtrat legt das Inkrafttreten des Reglements unter Ziff. I fest.

Aarau, xx.xx.2016

Im Namen des Einwohnerrates

Die Präsidentin
Lelia Hunziker

Der Protokollführer
Stefan Berner

Durch den Stadtrat in Kraft gesetzt auf den xx.xx.201x.